



SBB CFF FFS

Bahnhof Oensingen P+R-Betriebs- reglement

Beschlossen von den Schweizerischen Bundesbahnen, Immobilien,
Bewirtschaftung Region Mitte, Olten am 21. August 2003

und vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen am
11. August 2003 mit Beschluss Nr. 156.

Die Schweizerischen Bundesbahnen SBB AG, Immobilien, Bewirtschaftung Region Mitte und die Einwohnergemeinde Oensingen, vertreten durch den Einwohnergemeinderat,

- gestützt auf Artikel 9 der Verordnung über Beiträge an den Bau von Parkplätzen bei Bahnhöfen von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahnhofparkplatz – Verordnung) vom 30. April 1986 – 1)

beschliessen:

Die nachstehend bezeichneten Bahnhofparkplätze sind vor allem für die Benützer der öffentlichen Verkehrsmittel bestimmt. Für die Benützung dieser Parkplätze werden folgende Bewirtschaftungsvorschriften erlassen:

1. Lage und Geltungsbereich

- Areal Bahnhof SBB/OeBB, Parzellen GB Oensingen Nr. 218 und 338, P & Rail – Anlage nördlich und südlich der OeBB – Gleise, sowie Kurzzeitparkplatz auf dem Bahnhofplatz östlich Kiosk;
- Parkplatz entlang der Bahnhofallee auf Areal SBB, Parzelle GB Oensingen Nr. 197;
- Parkplatz südlich des Aufnahmegebäudes am Ende der Grabenackerstrasse auf Areal der Einwohnergemeinde Oensingen, GB Oensingen Nr. 90036.

2. Zu- und Wegfahrt

Für die Parkieranlagen auf der Nordseite des Aufnahmegebäudes erfolgen Zu- und Wegfahrt über die Bahnhofstrasse, Bittertenstrasse und über die von Roll - Strasse, ferner die Wegfahrt zusätzlich auch noch über die Bahnhofallee.

Für den Parkplatz südlich des Aufnahmegebäudes erfolgt die Zu- und Wegfahrt ausschliesslich über die Grabenackerstrasse.

3. Anzahl Parkplätze und Parkzeitzonenzuordnung

3.1 Langzeitparkplätze

117 Parkplätze auf der P & Rail – Anlage nördlich der OeBB-Gleise	- Bewirtschaftung durch Zentrale Parkuhr
33 Parkplätze auf der P & Rail – Anlage südlich der OeBB-Gleise	- Monats- und Jahresparkplätze
10 Parkplätze einseitig entlang der Bahnhofallee	- Bewirtschaftung durch Bürgelanlage (Festvermietung)
13 Parkplätze südlich des Aufnahmegebäudes	- Bewirtschaftung durch Zentrale Parkuhr

3.2 Kurzzeitparkplätze

8 Parkplätze östlich Kiosk	- blaue Zone
----------------------------	--------------

1) SR 725.131

4. Erlaubte Parkierungszeit

4.1 Langzeitparkplätze

Täglich von 00.00 – 24.00 durch Bewirtschaftung mittels einer Zentralen Parkuhr, Parkplätze beidseits der OeBB-Gleise sowie Parkplätze südlich des Aufnahmegebäudes, bzw. mit Monats- und Jahresparkkarten für die 33 Parkplätze an der Bahnhofallee.

4.2 Kurzzeitparkplätze

Max. 1 ½ Stunden mit Parkscheibe (blaue Zone)

5. Signalisation

5.1 Langzeitparkplätze

Parkplatz mit Anschluss an Bahn
"Gebührenpflichtig"

Signal 4.25

Parkplatz mit Anschluss an Bahn
Nur für Monats- und Jahresparkkartenbesitzer

5.2 Kurzzeitparkplätze

Blaue Zone = P mit Parkscheibe

- Signal 4.18

6. Gebührenpflicht

Die gebührenfreie Parkierungszeit, die Gebührenpflicht und die Höhe der Gebühren sind im Anhang, der als integrierender Bestandteil dieses Reglementes gilt, geregelt.

7. Kontrolle

Die Kontrolle über die Benützung der 117 Parkplätze auf Bahnareal GB Nr. 218 und 338, sowie der 33 Parkplätze P & Rail – Anlage südlich OeBB-Gleise wird durch die SBB-Immobilien vorgenommen.

Die Kontrolle über die Benützung der übrigen Parkplätze auf Bahnareal GB Nr. 197, umfassend 10 Parkplätze entlang Bahnhofallee, entfällt, da die Bewirtschaftung mittels Einzelbügel je Parkplatz vorgenommen wird.

Die Kontrolle über die Benützung der Parkplätze auf Bahnareal GB Nr. 197, umfassend 8 Kurzzeitparkplätze östlich Kiosk (blaue Zone), obliegt der Kantonspolizei.

Die Kontrolle über die Benützung der 13 Parkplätze südlich des Aufnahmegebäudes auf Areal der Einwohnergemeinde Oensingen, GB Nr. 90036 (öffentliches Strassengebiet), obliegt der Einwohnergemeinde Oensingen.

8. Übertretungen

Verfahren, Gebühren und Bussen bei Übertretungen auf Bahnareal und auf dem Areal der Einwohnergemeinde Oensingen richten sich nach Ziffer 3 des Anhanges.

9. Unterhalt

Baulicher Unterhalt, Reinigung, Winterdienst und Beleuchtung sind im Vertrag Nr. 55'216/D vom 25. März 1986 zwischen der Einwohnergemeinde Oensingen, den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und der Oensingen – Balsthal Bahn (OeBB) geregelt.

10. Inkraftsetzung Betriebsreglement

Dieses Betriebsreglement tritt ab Inbetriebnahme der um 33 Parkplätze erweiterten P & Rail – Anlage der SBB AG in Kraft und ersetzt das Betriebsreglement, Schweizerische Bundesbahnen, vertreten durch die Kreisdirektion II in Luzern und der Einwohnerkontrolle Oensingen vom 28. November 1994.

11. Änderung des Betriebsreglementes

Das Betriebsreglement sowie der Anhang zum P & Rail – Betriebsreglement (Gebühren) können bei fehlender Akzeptanz, zu geringer oder zu grosser Nachfrage nach Parkfeldern oder bei einer sonstigen wesentlichen Veränderung der heutigen Parkplatzsituation jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen geändert resp. angepasst werden.

am 21. August 2003

Schweizerische Bundesbahnen AG
Immobilien
Bewirtschaftung Region Mitte
4600 Olten
Kurt Hürlimann, Stv. Leiter
Stephan Leimgruber, Immobilien-Bewirtschafter

am 11. August 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES
R. Burri, Gemeindepräsident
M. Rötheli, Leiter Verwaltung ad Interim

ANHANG zum P & RAIL – BETRIEBSREGLEMENT BAHNHOF OENSINGEN

GEBÜHREN (zu Ziffern 6 + 8 Betriebsreglement)

1. Gebührenfreie Parkierungszeit Kurzzeitparkplätze

Die gebührenfreie Parkierungszeit mit eingestellter Parkscheibe beträgt maximal 1 ½ Stunden (blaue Zone).

2. Gebührenpflichtige Parkierungszeit Langzeitparkplätze

Das Parken auf den Langzeitparkplätzen ist generell gebührenpflichtig.

2.1 P & Rail – Anlage nördlich OeBB-Gleise

Die Bewirtschaftung der P & Rail – Anlage erfolgt durch die Zentrale Parkuhr.

2.1.1 Tagesparkierer (alle Tage 24 Stunden)

Erste Stunde	Fr. 1.--	jede weitere Stunde	Fr. 0.50	maximal	Fr. 5.--
1 Tag	Fr. 5.--				

Die Mindestparkgebühr beträgt Fr. 1.--.

Bei den Tagesparkierer wird nicht zwischen Bahnkunden und übrigen Parkplatzbenützern unterschieden.

2.1.2 Monatsparkierer

2.1.2.1 Monatsparkierer P & Rail

Für Parkplatzbenützer, welche im Besitze eines entsprechend gültigen Fahrausweises sind, beträgt die Parkplatzgebühr für einen Monat Fr. 50.--. Die Abgabe des, entsprechend der Geltungsdauer des Monatsabonnementes, gültigen Parkplatztickets erfolgt bei Abonnementsbezug am Bahnschalter des Bahnhofes Oensingen.

2.1.2.2 Monatsparkierer übrige

Parkplatzbenützer ohne entsprechenden Fahrausweis können ein Parkplatzticket für einen Monat zum Preis von Fr. 60.--, falls genügend freie Plätze zur Verfügung stehen, am Bahnschalter des Bahnhofes Oensingen erwerben.

2.1.3 Jahresparkierer

2.1.3.1 Jahresparkierer P & Rail

Für Parkplatzbenützer, welche im Besitze eines entsprechend gültigen Fahrausweises sind, beträgt die Parkplatzgebühr für ein Jahr Fr. 500.--. Die Abgabe des, entsprechend der Geltungsdauer des Jahresabonnementes, gültigen Parkplatztickets erfolgt bei Abonnementsbezug am Bahnschalter des Bahnhofes Oensingen.

2.1.3.2 Jahresparkierer übrige

Parkplatzbenützer ohne entsprechenden Fahrausweis können ein Parkplatzticket für ein Jahr zum Preis von Fr. 600.--, falls genügend freie Plätze zur Verfügung stehen, am Bahnschalter des Bahnhofes Oensingen erwerben.

2.2 Parkplätze entlang Bahnhofallee

Die Bewirtschaftung der 10 nicht der blauen Zone zugewiesenen Parkplätze entlang der Bahnhofallee wird mittels einer Bügelanlage mit persönlichem Schlüssel je Parkplatz vorgenommen. Die Parkplätze werden einzeln durch SBB AG, Immobilien, Bewirtschaftung Region Mitte, festvermietet. Die Monatsmiete beträgt Fr. 60.--, die Jahresmiete Fr. 600.--.

2.3 Parkplätze südlich des Aufnahmegebäudes

Die Bewirtschaftung der 13 Parkplätze südlich des Aufnahmegebäudes wird mittels einer zentralen Parkuhr vorgenommen. Es gilt der gleiche Gebührentarif wie für die Parkplätze nördlich der OeBB-Gleise.

3. Gebühren und Bussen bei Übertretungen

3.1 Durch die SBB geahndete Übertretungen

Übertretungen auf Bahnareal werden durch die SBB mit einer Gebühr von Fr. 40.-- geahndet. Wird diese Gebühr nicht entrichtet, erfolgt eine Verzeigung an die Polizei.

3.2 Durch die Kantonspolizei geahndete Übertretungen

Übertretungen auf Areal der Einwohnergemeinde Oensingen sowie Übertretungen bei den Parkplätzen der blauen Zone (SBB-Areal GB Nr. 197) werden durch die Kantonspolizei mit Bussen nach dem Ordnungsbussenverfahren (OBG) geahndet.

4. Anspruch auf den Gebührentag

4.1 P & Rail – Anlage nördlich der OeBB-Gleise

Der Ertrag der Parkplatzgebühren aus den 117 Parkplätzen auf der P & Rail – Anlage nördlich der OeBB-Gleise wird im Verhältnis von 65 % zugunsten SBB und 35 % zugunsten Gemeinde Oensingen aufgeteilt. Die SBB AG garantieren der Gemeinde Oensingen einen jährlichen Mindestertrag von Fr. 28'000.--.

4.2 P & Rail – Anlage für 33 Parkplätze südlich der OeBB-Gleise (GB Nr. 197)

Der Ertrag der Parkplatzgebühren aus den 33 Parkplätzen auf der von der SBB AG erstellten Parkplatzanlage an der Bahnhofallee fällt gänzlich der SBB AG zu. Die Gemeinde Oensingen ist an dieser Anlage nicht mitbeteiligt.

4.3 P & Rail – Anlage südlich des Aufnahmegebäudes

Der Ertrag der Parkplatzgebühren aus den Parkuhren der 13 Parkplätze südlich des Aufnahmegebäudes fällt gänzlich der Gemeinde Oensingen zu. Die SBB AG ist an dieser Anlage nicht beteiligt.

4.4 Übertretungsgebühren

Mit Ausnahme der von der Kantonspolizei verhängten Bussen fallen alle hier vorgesehenen Gebühren gemäss Ziffer 3.1 der SBB AG zu.

Beschlossen von den Schweizerischen Bundesbahnen AG, Immobilien, Bewirtschaftung Region Mitte, Olten und dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen

am 21. August 2003

Schweizerische Bundesbahnen AG
Immobilien
Bewirtschaftung Region Mitte
4600 Olten
Kurt Hürlimann, Stv. Leiter
Stephan Leimgruber, Immobilien-Bewirtschafter

am 11. August 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES
R. Burri, Gemeindepräsident
M. Rötheli, Leiter Verwaltung ad Interim